

Wurfzettel Nr. 169

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 20. November 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Am Samstag, den 24. November 1945 um 15 Uhr findet im Saale der Mozartschule eine

Volksversammlung

statt. Redner sind: Stadtrat Sittig, Dr. Kurt Kellner, Bezirksbürgermeister Brand.

2. Am Sonntag, den 25. November auf dem Sportplatz Frankfurterstraße um 14.30 Uhr

Vorspiel um den Aufstieg in die Bayer. Landesliga

F.-C. Kickers - 1. Fußballverein 04

3. Die Höchstmengen von Petroleum die von den Einzelhändlern an die Bezugsausweisinhaber im Monat November ausgegeben werden dürfen, sind wie folgt:

| | | | |
|-----|--------|---|---------|
| B 1 | 3 Ltr. | K | 6 Ltr. |
| B 2 | 4 Ltr. | H | 12 Ltr. |
| B 3 | 6 Ltr. | | |

4. Auf Anordnung der Militär-Regierung ist jeder Rechnung für Lieferungen und Leistungen für die Besatzungstruppen jeweils ein ordnungsmäßiger Requisitionsschein (Form 6 G), ausgestellt von der amerikanischen Militär-Regierung, beizulegen. Erst dann kann die Rechnung beim Oberbürgermeister eingereicht und durch die Städt. Kassen bezahlt werden.

5. Die Ausgabe der Freibank-Ausweise erfolgt

für die Buchstaben A — K am 22. 11. 1945 und
für die Buchstaben L — Z am 23. 11. 1945

je von 8—12 und 13—16 Uhr im städt. Schlachthof Würzburg (Pförtnerhaus).

6. Alle Renten (Invaliden-, Witwen-, Waisen-, Unfall-, Knappschafts- und Angestelltenrenten) von sämtlichen Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften werden für den Monat November beim Postamt Würzburg 2 Bahnhof sofort gezahlt.

Auszahlzeiten: Montag mit Freitag von 8—12 Uhr und 13—17 Uhr, Samstag von 8—13 Uhr.
DAF-Renten und Versorgungsrenten (Militärrenten) werden nicht gezahlt.

7. Das Arbeitsamt Würzburg gibt bekannt:

a) Auf Grund Gesetz Nr. 8 muß jedes geschäftliche Unternehmen, das jetzt eröffnet oder in Betrieb ist, dem zuständigen örtlichen Arbeitsamt eine Liste einreichen, in der alle Arbeitnehmer aufzuführen sind, die anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt sind. Diese Anordnung wird dahin erweitert, daß auf diesen Listen alle Arbeiter aufzuführen sind, ganz gleich, welcher Art ihre Beschäftigung ist. Die Listen müssen in doppelter Ausführung eingesandt werden. Da die eingesandten Listen in der Form sehr mangelhaft sind, wird angeordnet, daß die Listen erneut mit dem Stichtag vom 20. November 1945 einzureichen sind. Wer bis zum 30. November die Liste nicht eingereicht hat, wird von der Militär-Regierung strafrechtlich verfolgt. Am 10. Tage jedes folgenden Monats hat jedes geschäftliche Unternehmen eine Liste entsprechender Art einzureichen, in der die im vorhergehenden Monat beschäftigten Personen aufzuführen sind.

Formblätter zu diesen Listen werden von dem Arbeitsamt, Zimmer 30, abgegeben.

b) Vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes aus gesehen, ergibt sich folgende Zweifelsfrage: Können die zu entlassenden Personen ohne weiteres in ihrem bisherigen Betrieb in anderer Eigenschaft, d. h. für gewöhnliche Arbeit und in untergeordneter Stellung beschäftigt werden? Diese Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Durch die Maßnahmen des Gesetzes Nr. 8 erfolgt eine Auflösung der bestehenden Arbeitsverträge mit den zu entlassenden Personen und wird durch die in Aussicht genommene Beschäftigung in anderer Eigenschaft der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erforderlich. Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Arbeitsamtes nach der Verordnung vom 1. 9. 1939 notwendig.

c) Alle Personen im Stadt- und Landkreis Würzburg, die aus politischen Gründen ihre Ämter und Stellungen verlassen mußten und sich nach ihrer Entlassung noch nicht beim Arbeitsamt Würzburg gemeldet haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Wer diese Aufforderung nicht befolgt, wird wegen Arbeitsverweigerung mit Gefängnis bestraft.

Meldung erfolgt beim Arbeitsamt Würzburg, II. Stock, Zimmer 2.

G. Pinkenburg

Oberbürgermeister